

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(BeG Bioenergie Großefehn GmbH)**

**Bek. d. GAA Emden v. 19.02.2020 – Az.: G2.450.03/99**

Die BeG Bioenergie Großefehn GmbH, Leerer Landstraße 57, 26629 Großefehn, hat mit Schreiben vom 12.10.2018, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Groot Deep 30, 26629 Großefehn, Gemarkung Ostgroßefehn, Flur 2, Flurstücke 149/2, 144/13 und 144/3 beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen

- die Errichtung und der Betrieb von zwei zusätzlichen BHKW des Typs Bioenergie Geisberger BHKW B-550 AS für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,299 MW und der damit einhergehenden Leistungserhöhung der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 4,375 MW.
- die Errichtung und der Betrieb von zwei Gasaufbereitungen mit Aktivkohlefilter
- die Errichtung und der Betrieb eines Gärrestelagerbehälters mit Gasspeicherdach
- die Errichtung und der Betrieb neuer Gasspeicherdächer auf dem vorhandenen Fermenter sowie den bestehenden Lagerbehältern I und II
- Erhöhung der Gesamt-Gaslagermenge der Biogasanlage auf max. 14.464 m<sup>3</sup> bzw. max. 18.803 kg
- die Anpassung der Inputmengen. Zukünftig sollen max. 20.250 t/a bzw. max. 55,48 t/d an nachwachsenden Rohstoffen behandelt werden, hiervon max. 15.500 t/a bzw. max. 42,47 t/d Maissilage, max. 800 t/a bzw. max. 2,19 t/d Zuckerrüben, max. 250 t/a bzw. max. 0,68 t/d Getreide, max. 2.000 t/a bzw. 5,48 t/a Getreide-GPS, max. 1.700 t/a bzw. max. 4,66 t/d Grassilage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nr. 1.11.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.